

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 18. November 2014 (Amtsblatt Nr. 48 vom 25.11.2014)

Geändert durch folgende Satzungen:

Satzung vom 24.10.2018, (Amtsblatt Nr. 47 vom 20.11.2018), gültig ab 01.11.2018

Satzung vom 19.02.2020, (Amtsblatt Nr. 9 vom 26.02.2020), gültig ab 01.03.2020

Satzung vom 24.11.2020, (Amtsblatt Nr. 49 vom 01.12.2020), gültig ab 01.01.2021

Satzung vom 24.06.2024, (Amtsblatt Nr. 28 vom 09.07.2024) gültig ab 10.07.2024

Satzung vom 26.11.2025, (Amtsblatt Nr. 49 vom 02.12.2025) gültig ab 02.12.2025

Auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG – erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

§ 2 Schuldner

§ 3 Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. September 2012 (Amtsblatt Nr. 38 vom 18. September 2012) außer Kraft.

Bischofswiesen, den 18.11.2014

Thomas Weber
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
Einsatzleitwagen - ELW1 (12/1)	12,38 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 1 – HLF 20 (40/1)	14,59 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 2 – HLF 20 (40/2)	14,11 €
Löschgruppenfahrzeug – LF 8/6 (43/1)	7,48 €
Schlauchwagen – SW-KatS (58/1)	2,31 €
Mehrzweckfahrzeug – MZF (11/1)	1,90 €
Gerätewagen Logistik 1 - GW-L1 (55/1)	10,37 €
Mannschaftstransportwagen – MTW (14/1)	8,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
Einsatzleitwagen - ELW1 (12/1)	81,54 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 1 – HLF 20 (40/1)	100,02 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 2 – HLF 20 (40/2)	91,34 €
Löschgruppenfahrzeug – LF 8/6 (43/1)	48,35 €
Schlauchwagen – SW-KatS (58/1)	32,21 €
Mehrzweckfahrzeug – MZF (11/1)	21,02 €
Gerätewagen Logistik 1 - GW-L1 (55/1)	114,63 €
Mannschaftstransportwagen – MTW (14/1)	78,93 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Gerät	Arbeitsstundenkosten	
	pro Stunde	pro Tag
Allzweckpumpe	7,00 €	
Atemluftkompressor	13,00 €	
Be- und Entlüfungsgerät	13,00 €	
Dampfstrahler	10,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	
Hochdrucklöcher	10,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer, Tauchgerät	27,00 €	
Rettungsspreizer, -schere, -zylinder	27,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix		4,00 €
sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG berechnet.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.